

Liefer- und Verkaufsbedingungen (AGB)

1. Allgemein

Sofern die nachfolgenden Bedingungen keine Abweichungen enthalten, gelten die Bedingungen der SIA-Norm 118 «Allgemeine Bedingungen für Bauarbeiten» und der SIA-Norm 342 «Sonnen- und Wetterschutz-Anlagen». Für anders lautende Bedingungen verpflichtet sich der Unternehmer durch die Offertstellung nicht. Solche Bedingungen sind bei der Auftragserteilung abzusprechen und vertraglich festzuhalten.

2. Preise und Verbindlichkeit

Alle Einheitspreise verstehen sich ohne MWST. Offerten sind, wenn nicht anders vereinbart, 90 Tage ab Erstelldatum gültig. Aufträge werden nur durch die rechtsgültig unterzeichnete Bestätigung des Unternehmens verbindlich. Mass- und Ausführungsänderungen, Änderungen des Montageuntergrunds sowie Spezialzubehöre bewirken entsprechende Preiskorrekturen. Mehrkosten für Montage auf Fassaden mit Aussen-Wärmedämmung bleiben vorbehalten. Bei Bestellungsannullierungen sind sämtliche der Hersteller-Firma angefallenen Kosten vom Besteller zu tragen.

3. Farbwahl

Die Farbwahl richtet sich bei den Aluminiumprodukten nach der gültigen Farbkarte, bei den Textilprodukten nach der gültigen Kollektion des Unternehmers. Standardfarben sind ab Lager lieferbar. Spezialfarben bedingen einen Mehrpreis pro Farbe und Produkt sowie einen Mehrpreis für Mengen unter dem Minimalquantum. Die durch die Materialbeschaffung bedingte längere Lieferfrist läuft ab schriftlicher Genehmigung des definitiven Farbmusters. Für Nachlieferungen und Reparaturen sind die Lagerhaltung und die Wiederbeschaffung der betreffenden Spezialfarbe bzw. Textilkollektion nicht gewährleistet. Bei einer Neubeschaffung sind die Zuschläge für die Extraanfertigung nochmals zu entrichten. Leichte Farbabweichungen sind bei Lieferungen zu tolerieren. Geringfügige Abweichungen in den Farbnuancen und im Glanzgrad, die Liefermöglichkeiten sowie Änderungen der Kollektionen bleiben vorbehalten. Geringfügige Farbschäden sind zu tolerieren.

4. Lieferfrist

Die Lieferfrist läuft ab definitiver Mass-, Ausführungs- und Farbbereinigung sowie Begutachtung von allfälligen Konstruktionszeichnungen bzw. Masskontrolle am Bau nach erfolgter Fenstermontage. Verspätete Lieferungen infolge höherer Gewalt, Betriebsstörungen oder Materialbeschaffungsschwierigkeiten ergeben keinen Anspruch auf Schadenersatz oder Vertragsannullierung. Konventionalstrafen werden nicht akzeptiert. Die Lieferzeit für Standardprodukte betragen ca. 3 bis 4 Wochen, für Spezialausführungen 6 – 8 Wochen, ab Bestelleingang und unterschriebener Bestätigung des Bestellers. Bei Unklarheiten oder bei Terminproblemen anfragen.

5. Versand, Einlagerung und Behandlung

Die Lieferung erfolgt auf Kosten des Bestellers. Spezielle Lieferungen in Bergregionen müssen von Fall zu Fall neu berechnet werden. Die Lastwagenzufahrt zur Baustelle sowie die unentgeltliche Kran- und Warenliftbenützung sind bauseits zu gewährleisten. Für die Einlagerung des angelieferten Materials ist ein abschliessbarer Raum unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Bei Grossbaustellen muss ein Abstellplatz für Container zur Verfügung gestellt werden. Bei Bahntransporten wird die Verpackung separat verrechnet. Einbrennlackierte Teile dürfen nicht mit Klebebändern abgedeckt werden. Sofern die Holzteile entgegen den Vorschriften der SIA-Normen 342/4.12 und 5.3 roh bestellt werden, wird jede Haftung für evtl. auftretende Schäden abgelehnt. Dies gilt insbesondere für das Aufschwellen, Verziehen und Abblättern der Farbe infolge Feuchtigkeit oder Fäulnis.

6. Verpackung, Versand

Die Produkte der Partner Firmen werden grundsätzlich für die Lieferung sehr gut verpackt, um Schäden zu vermeiden. Die einen verpacken das Material mit Wellkarton und Packpapier, die andern mit Plastikmaterial. Die Kosten für spezielle Verpackung der Waren gehen zu Lasten des Empfängers. Einzelbestellungen (Verpackungsgröße „Kleinpaket“) werden mit der Post gesendet. Bei Bahntransporten wird die Verpackung separat verrechnet. Die Kosten wie Zuschläge für Express- und Eilgutsendungen, sowie Porto, Verpackung und Fracht, für Postsendungen gehen zu Lasten des Bestellers. Verrechnung nach Ergebnis. (Separates Beiblatt)

7. Mängelrüge

Der Käufer ist verpflichtet, die ihm zugestellte Lieferung auf offensichtliche Mängel der Ware, Transport-schäden, Fehl- oder Falschmengen- oder Lieferung sofort bei Empfang der Ware zu überprüfen. Sollte die sofortige Kontrolle nicht möglich sein, so müssen Reklamationen innerhalb 2 Tagen in schriftlicher Form erfolgen. Bei der schriftlichen Anzeige sind die Mängel genau zu spezifizieren.

8. Umtausch oder Rücknahme

Ein Umtausch oder eine Rücknahme unseren Erzeugnissen ist nicht möglich, da diese über Auftrag nach Maß angefertigt werden.

- a) **Rücktrittsrecht:** Maßgebliche Veränderungen in den Verhältnissen des Bestellers (wie Zahlungsverzug, Zahlungsschwierigkeiten, Zahlungseinstellung), welche die Ansprüche der Hersteller-Firma gefährdet erscheinen lassen, berechtigen letztere zum sofortigen entschädigungslosen Rücktritt von allfälligen Lieferungsverpflichtungen. Tritt die Hersteller-Firma von ihren Lieferungsverpflichtungen aus vorgenannten. Die gleiche Situation gilt auch für den Vertrags-Partner
- b) **Bestimmungen:** Als Rechtsgrundlage dieser Vereinbarung gilt das Schweiz. Obligationenrecht (OP)- Vierter Abschnitt. Der Agentur-Vertrag Art.-418a bis Art.- 418v welcher ein integrierender Bestandteil dieses Vertrages ist.

9. Umbauten, Renovationen, Reparaturen:

Unnötige Gänge, Wartezeiten und erschwerende Umstände werden zum Regieansatz verrechnet. Die für die Revision notwendigen Demontearbeiten (Rollladendeckel usw.) erfolgen immer auf Risiko und Gefahr des Bestellers. Das Entfernen von Vorhängen und das Abdecken von Spannteppichen haben recht-zeitig durch den Besteller zu erfolgen. Wo dies nicht geschieht, werden jegliche Schadenersatzansprüche abgelehnt.

10. Zu Lasten des Bestellers, in allen Fällen:

- a) Eine den SUVA- und baupolizeilichen Vorschriften entsprechende Gerüstung
- b) Die Demontage von bestehenden Sonnen- und Wetterschutzanlagen, soweit notwendig.
- c) Das Herausspitzen vorhandener Beschlägeteile, sowie Spitzarbeiten allgemein.
- d) Die Bereitstellung von Mulden, die Abfuhr- und Entsorgungskosten des demontierten Materials.
- e) Ausbesserungsarbeiten an Mauerwerk, Fensterrahmen, Sims, Holzwerk und Wänden.
- f) Die nach vollendeter Arbeit notwendige Reinigung der Räume.

11. Transport / Transportschäden – Lager und Selbstabholung

Die Lastwagen-Zufahrt muss gewährleistet sein. Ist die Baustelle für Lastwagen nicht zugänglich, so hat der Besteller einen geeigneten Anlieferungsart zu nennen.

- LKW Transporte auf Verlangen, Extrafahrt einzeln auf Baustelle oder bezeichnetes Ziel, Anlieferung bis spätestens am nächsten Tag. „Verrechnung nach Zoneneinteilung“ (Extra Blatt im Anhang)
- LKW Transporte mit der Tour des Herstellers, d.h. innert 24 Std. nach Tourenplan an Geschäftsadresse oder einzeln auf Baustelle oder bezeichnetes Ziel, innert offizieller Lieferfrist + Tage. „Verrechnung nach Zoneneinteilung“ (Extra Blatt im Anhang)
- Express-Versand, d.h. Express-Sendung mit LKW z.B. durch DHL oder UPS innert 24 Std. „Verrechnung nach Ergebnis“ (Extra Blatt im Anhang)

Bei Transport der Ware durch den Empfänger haftet die Hersteller-Firma nicht für Transportschäden, bei Transporten durch den Hersteller nur für allfällige Schäden bis zum Entladen der Ware am Bestimmungsort, jedoch exklusive Schäden durch unsachgemäßes Entladen.

Nachweislich durch uns verursachte mangelhafte Ware wird kostenlos ersetzt, darüber hinausgehende Ansprüche, wie Schadenersatz oder Vergütung von Arbeitskosten (auch von Dritten), werden nicht anerkannt. Allfällige Mängel sind uns innert 2 Tagen nach Erhalt der Ware schriftlich zu melden.

Kann die bestellte Ware nach vereinbartem Termin, z.B. infolge Baurückstand, oder Ausfall der Montage-Gruppe, nicht geliefert werden, so übernimmt der Besteller ab sofort die Verantwortung. Je nach Lagerdauer (Überlagerung ab 2 Wochen) wird der Hersteller für die Lagerdauer (infolge Platzmangel) dem Besteller eine Rechnung stellen. (Bezüglich Lagerkosten besteht eine separate Preistabelle)

12. Qualitätsvorbehalt bei Storen Stoffen: (KEIN GARANTIEANSPRUCH)

Storenstoffe sind Hochleistungsprodukte. Dennoch sind auch nach den heutigen Stand der Technik durch die Anforderungen des Umweltschutzes ihrer Perfektion Grenzen gesetzt. Bestimmte Erscheinungen im Tuch, die von Laien mitunter beanstandet werden, sind trotz ausgereifter Produktions- und Verarbeitungs-technik möglich. Solche Erscheinungen mindern den Wert und die Gebrauchstauglichkeit der Stoffe nicht. Um Irritationen zu vermeiden, wollen wir Sie im Rahmen der Verbraucheraufklärung auf die nachstehenden Eigenschaften ausdrücklich hinweisen.

KNICKFALTEN:

Knickfalten entstehen bei der Konfektion und beim Falten der Storenstoffe. Dabei kann es speziell bei hellen Farben, im Knick zu Oberflächeneffekten (Pigmentverschiebungen) kommen, die im Gegenlicht dunkler (wie Schmutzstreifen) wirken. Sie mindern den Wert und die Gebrauchstauglichkeit der Markisen nicht.

KREIDEEFFEKTE:

Kreideeffekte sind helle Streifen, die bei der Verarbeitung auf veredelter Ware entstehen und sich auch bei grösserer Sorgfalt nicht immer völlig vermeiden lassen. Sie sind daher ebenfalls kein Reklamationsgrund

REGENBESTÄNDIGKEIT:

Acryl-Sonnenschutz-Storen Stoffe sind wasserabweisend imprägniert und halten bei einer Mindestneigung von 14° einem leichten, kurzen Regen stand. Bei stärkerem oder längerem Regen müssen Sonnenstoren eingefahren werden, um Schäden zu vermeiden. Nass eingerollte Sonnenstoren sind baldmöglichst zum trocknen wieder auszufahren.

WELBIGKEIT:

Welligkeit im Saum-, Naht- und Bahnenbereich entstehen durch Mehrfachlagen des Gewebes unterschiedliche Wickelstärken auf der Tuchwelle. Dadurch entstehen Stoffspannungen. Daraus resultierende leichte Welligkeiten (z.B. Waffel- oder Fischgrätmuster) sind zu akzeptieren. Allgemein ergeben sich bei Textilprodukten Tucheffekte. Diese sind materialgerecht und architektonisch eher zu werten.

13. Zahlungsbedingungen ohne anders lautende Vereinbarungen

Rechnungen sind innert 30 Tagen ab Fakturadatum netto, oder innert 10 Tagen mit Abzug von 2% Skonto zu bezahlen. Unberechtigte Skontoabzüge werden nachbelastet. Sämtliche Zahlungen haben durch Banküberweisung zu erfolgen. Bei Überweisung nach Fälligkeitsdatum werden Verzugszinsen von 5% p.a. auf die ausständige Rechnungssumme nachbelastet.

13a. Zahlung nach SIA Vereinbarung:

Sofern die nachfolgenden Bedingungen keine Abweichungen enthalten, gelten die Bedingungen der SIA 118 "Allgemeine Bedingungen für Bauarbeiten" und der SIA-Norm 342 Sonnen- und Wetterschutzanlagen. Für anderslautende Bedingungen verpflichtet sich der Unternehmer durch die Offert Stellung nicht. Solche Bedingungen sind bei der Auftragserteilung abzusprechen und vertraglich festzuhalten.

Zahlungsplan nach SIA

30% bei Vertragsabschluss

30% bei Lieferung

30% Nach Montage-Ende

10% Schlussrechnung inkl.

14. Eigentumsvorbehalt und Forderungsabtretung

Bis zur vollständigen Bezahlung verbleiben uns das Eigentum an der gelieferten Ware und das Zurückforderungsrecht gegenüber des Bestellers, bzw. gegenüber dem Käufer, auch für den Fall, dass die Ware ganz oder teilweise weiterverarbeitet ist. Im Falle einer Veräusserung unserer Ware auf Ziel hat dies vom Käufer unter Eigentumsvorbehalt zu erfolgen, und es tritt der Käufer bereits jetzt, die ihm aus der Warenweiterverarbeitung entstehende Forderung gegen seinen Abnehmer bis zur Höhe des noch aushaftenden Kaufpreises an uns ab. Jede Beeinträchtigung unseres Eigentums durch Pfändung oder sonstige Inanspruchnahme der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Ware durch Dritte ist uns sofort mittels Einschreibebrief mitzuteilen, ebenso die Eröffnung eines Konkurs- oder Ausgleichsverfahrens.

15. Garantie

Die Garantiedauer beträgt nach SIA zwei Jahre ab Rechnungsdatum für komplette Storenanlagen inklusive Motorantriebe und Steuerungen. Barrückbehalte als Sicherstellung der Garantiepflicht sind ausgeschlossen. Ausschlüsse. Nicht unter Garantie fallen Mängel infolge grob fahrlässiger Behandlung. Schäden durch extremen Sturm oder Hagelschlag, Bedienung bei Vereisung, leichtere Abriebschäden, Ausbleichung bei Spezialfarben, Ersetzen der einem normalen Verschleiss unterliegenden Bestandteile sowie Reinigungsschäden (vgl. diesbezüglich VSR-Merkblatt).

- a) Bei Insektenschutz sowie bei Stoffstoren besteht keine Garantiepflicht für Schäden infolge Verwendung bei stürmischem Wetter, desgleichen für Rollläden deren Führungsschienen mehr als 15 cm vor der Verglasung montiert oder seitlich nicht abgeschlossen sind.
- b) Für Fleckenbildung im Holz infolge Naturbehandlung wird jede Haftung abgelehnt. Querschleif muss toleriert werden.
- c) Galvanisch verzinkte Eisenteile haben eine den SIA-Vorschriften entsprechende Schichtdicke. Ohne zusätzlichen Farbanstrich bauseits kann kein dauerhafter Rostschutz gewährleistet werden.
- d) Bei Fassaden mit Aussenwärmämmung besteht keine Haftung für Wasserschäden.
- e) Produkte, deren Minimal- oder Maximalabmessungen außerhalb der in den Prospekten des Unternehmers angegebenen Limiten liegen, fallen nicht unter die Garantie.
- f) Verschmutzung der Storen / Führungsschienen
- g) Bei Garantiearbeiten muss der mühelose Zugang zu den Sonnen- und Wetterschutzanlagen bauseits vorhanden sein, wobei allfällige Gerüstungen nach Suva- und baupolizeilichen Vorschriften auf bauseitige Kosten und Verantwortung zu erstellen sind. Ersatzansprüche für Folgeschäden sind ausgeschlossen. Durch Dritte ausgeführte Reparaturen beenden die Garantie; deren Kosten werden nicht übernommen. Kurbeln bei Faltrölläden dürfen bauseits nicht demontiert werden. Garantiefälle gestatten nicht, fällige Zahlungen aufzuschieben oder Schadenersatzansprüche zu stellen. Bei Lieferungen ohne Montage beschränkt sich die Garantiepflicht auf das Material. Haftung bei Sturm-, Frost-Hagel-, oder Schneeschäden.
- h) Die Bedienung der Sonnen- und Wetterschutzanlagen besteht nur, erfolgt auf eigene Verantwortung. Der Benutzer hat alle notwendigen Vorkehrungen zu treffen, um sie vor Beschädigungen oder Zerstörungen zu schützen. Die Lieferfirma haftet in diesen Fällen nicht für Schäden, welche durch die manuelle oder automatische Bedienung der Anlage verursacht wurden. Bitte beachten Sie dazu die Anweisungen in Punkt 17
- i)
- j) Nachweislich durch uns verursachte mangelhafte Ware wird kostenlos ersetzt, d.h. die Garantiepflicht besteht in der kostenlosen Reparatur oder dem Umtausch des schadhaften Materials in unseren Werkstätten. Die Hersteller-Firma haftet als garantiepflichtige Firma gegenüber dem Vertrags-Partner für alle Ansprüche nach SIA. Die Firma ist auch Verantwortlich für die fachgerechte Arbeitsausführung wenn nötig, sowie für die einwandfreie Qualität. Die

Garantiedauer beträgt nach SIA zwei Jahre ab Rechnungsdatum für komplette Storenanlagen inklusive Motorantriebe und Steuerungen.

16. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Hauptsitz des Unternehmers.

17. Hinweise zu Planung, Pflege und Unterhalt

Planungs- und Betriebshinweise - So sichern Sie Ihren Storen ein langes Leben. Damit Ihre Storen möglichst lange vor Sonne, Wind und Wetter schützen, müssen einige Grundsätze beachtet werden. Denn Sturm und Wind, Schnee, Eis, Hagel oder gefrierende Feuchtigkeit bei tiefen Temperaturen können die Funktionstüchtigkeit vermindern oder gar zu Schäden führen. Storen, Roll- und Faltrölläden dürfen bei Schneefall und Eisbildung nicht bedient werden. Insektenstoren sollten immer unmittelbar vor dem Fenster, wenn möglich zwischen den Leibungen montiert werden, um Windeinflüsse möglichst klein zu halten. Bei stark windexponierten Bauten und Hochhäusern empfiehlt sich eine situationsabhängige Reduktion der maximalen Abmessungen. Stoffstoren müssen ab einer Windgeschwindigkeit von 30/35 km/h hochgefahren werden. Bei stürmischem Wetter sind die Sonnenschutz-Anlagen rechtzeitig hochzufahren. Für freihängend montierte, motorisierte Storen empfiehlt sich der Einsatz einer elektronischen Steuerung mit Wind- und besonderen Feuchtigkeits- und Frostwächtern. Letztere sperren die Storen Anlage bei Bedarf. Bei liegen gebliebener Nässe, Kondenswasser oder plötzlich eintretenden starken Schneefällen kann aber auch eine Frostschutz-automatik keinen absoluten Schutz bieten. Für sämtliche Schäden und Folgeschäden an Storenanlagen, die durch bauseits gelieferte Steuerungen entstehen, übernehmen wir keine Garantie.

Bei Temperaturen unter dem Gefrierpunkt erfordert die Bedienung der Storen Anlage besonderes Feingefühl. Bei Eisbildung können Lamellen, Endschienen oder Aufzugsvorrichtungen festfrieren. Unvorsichtiges Bedienen führt dann mit grosser Gewissheit zu Schäden. Bei manuellem Betrieb oder falls bei motorisierten Anlagen keine Frostwächtersteuerung vorhanden ist, achten Sie bei genannten Wetterbedingungen besonders darauf, ob die Anlage schnee- und eisfrei ist. Hinweise für den Betrieb von Sonnenschutzanlagen (Anforderungsklassen gemäss SIA 342)

Bei Unterzügen, Pfeilern und Zwischenwänden ist für den Gelenkkurbelantrieb genügend Platz vorzusehen. Oberlichtöffner und Drehkippschläge auf der Antriebs- Gegenseite anordnen. Keine Armierungseisen im Bereich der Durchbrüche anbringen.

Bei Aussenisolation sind die Befestigungsmöglichkeiten für Führungsschienen bauseits vorzusehen. Einbrennlackierte Teile dürfen nicht mit Klebeband abgedeckt werden.

Die Montage von Storenanlagen soll mit Vorteil erst nach Beendigung von Putz- und Malerarbeiten erfolgen. Wo nötig, ist bauseits eine den Suva- und baupolizeilichen Vorschriften entsprechende Gerüstung zu erstellen (auch bei eventuellen Garantie- und Unterhaltsarbeiten).

Geringfügige Geräusche durch Elektromotoren bzw. Laufgeräusche oder Geräusche durch Wind sind technisch bedingt und fallen nicht unter Garantie.

Beim Stoff sind Knick- und Wickelfalten technisch nicht vermeidbar und können nicht beanstandet werden. Die Reinigung und der Unterhalt der Anlagen müssen soweit nötig nach den Vorschriften des Herstellers erfolgen.

Für ein einwandfreies Funktionieren der Anlagen ist die regelmäßige Reinigung der Führungsschienen von Laub, Tannennadeln, Staub und Schmutz zwingend nötig. Können durch Betriebsstörungen Folgeschäden eintreten, soll der Benutzer unverzüglich alle Maßnahmen treffen, die zu deren Minimierung führen.

Für Folgeschäden durch Betriebsstörungen haftet der Eigentümer. Gegebenenfalls ist der Lieferant der Sonnen- und Wetterschutzanlage unverzüglich zu benachrichtigen.

Das ist die Basis für eine gemeinsame Zukunft.

Mit freundlichen Grüßen

B & B Beschattungssysteme
Bautechnik GmbH

Peter Studhalter
Beratung / Verkauf Schweiz